

ANTRAG

der Abgeordneten Adensamer, Tauchner, Erber, Ing. Haller, Hinterholzer, Lembacher und Mag. Mandl

gemäß § 34 Abs. 4 LGO

betreffend **Rehabilitations- bzw. Therapiemaßnahmen für Menschen mit Behinderungen**

zum Antrag der Abgeordneten Erber u.a. betreffend LT-1151/A-1/86

Kinder- und Jugendlichenrehabilitation (unabhängig von der Behinderung) ist in Österreich nicht ausreichend geregelt, es fehlen auch genügend spezifische Einrichtungen dafür. Ein wesentlicher Grund für die bisher unbefriedigende Umsetzung der Kinderrehabilitation ist wohl die komplexe und komplizierte Rechtssituation, da sie in den Kompetenzbereich verschiedener Institutionen fällt.

Die Situation wird zusätzlich dadurch verkompliziert, dass nach allgemeiner Rechtsauffassung für rehabilitative Maßnahmen nach einem Akutgeschehen die Sozialversicherungsträger zuständig sind.

Diese schwierige Rechtssituation führte dazu, dass die Verantwortlichkeit hin- und her geschoben wird und eine solche bis dato nicht zustande kam. Im Lichte dieser fehlenden eindeutigen gesetzlichen Abgrenzung häufen sich in letzter Zeit auch bei den zuständigen Stellen des Landes Niederösterreich Beschwerden, dass insbesondere die NÖ Gebietskrankenkasse Anträge auf Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen – und dabei vor allem Kinder – mit der Begründung der Nichtzuständigkeit ablehnt und auf das Land Niederösterreich verweist.

Zu diesem Thema wurde eine Umfrage der Verbindungsstelle der Bundesländer durchgeführt. Dabei wurde seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung folgendes ausgeführt:

„Hingegen lässt sich eine Unterscheidung dahingehend, ob eine Behinderung vor, während oder nach der Geburt erworben wurde, dem ASVG nicht entnehmen. Dies ist auch sachlich richtig, zumal zahlreiche Behinderungen bei der Geburt (z.B. Sauerstoffmangel) oder während der Schwangerschaft (z.B. durch eine Erkrankung der Mutter oder ungünstige Umwelteinflüsse, vgl. z.B. die „Contergan-Kinder“) entstehen. Da das Gesetz das Recht auf Leben schützt und auch das ungeborene Leben mit einbezieht, wäre es gleichheitswidrig, Unfälle oder Krankheiten des ungeborenen Kindes bzw. des Kindes bei der Geburt anders zu beurteilen wie Erkrankungen oder Unfälle nach der Geburt.“

Diese Auffassungsunterschiede dürfen nicht auf dem Rücken der betroffenen Personen mit besonderen Bedürfnissen – insbesondere Kinder und Jugendlichen – ausgetragen werden. Zweckmäßigerweise sollte es daher für Betroffene eine zentrale Anlaufstelle geben, die ihre Anträge auf Rehabilitation bzw. andere Therapiemaßnahmen bearbeitet und erledigt.

Von Seiten der NÖGKK wurde der Vorschlag unterbreitet, diese Anlaufstellenfunktion wahrzunehmen und bei den Kosten in Vorlage zu treten.

Seitens des Landes Niederösterreichs gibt es mangels Zuständigkeit keine Verträge mit stationären Reha-Einrichtungen, sondern nur Leistungen im ambulanten Bereich. Im Sinne dieser besonders schützenswerten Patientengruppe ist es jedoch nicht hinnehmbar, dass die für die Lebenssituation dieser Menschen sinnvollen und adäquaten Maßnahmen wegen unterschiedlicher rechtlicher Auffassung verweigert werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung

1. beim Bund auf eine gesetzliche Klärung hinsichtlich der Zuständigkeit für Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Rehabilitation, zu drängen
sowie
2. die Gespräche mit der NÖ Gebietskrankenkasse fortzuführen und sicherzustellen, dass die Kosten für Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen bis zur gesetzlichen Klärung, so wie bisher durch die Träger der Sozialversicherung, insbesondere durch die NÖ Gebietskrankenkasse, übernommen werden.

II. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag der Abgeordneten Erber u.a., betreffend LT-1151/A-1/86 miterledigt.“